

01.03.2012

Dienstvereinbarung

**zwischen
der Stiftung Oper in Berlin,
vertreten durch den Generaldirektor Peter F. Raddatz
und
dem Personalrat der Stiftung Oper in Berlin,
vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Grunow**

**über die dienstliche Nutzung von Internet und Email sowie
datenschutzrechtliche Grundsätze bei der dienstlichen/privaten Internet- und
Emailnutzung am Arbeitsplatz**

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Die Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Stiftung Oper in Berlin, deren Arbeitsplätze über einen dienstlichen Internet- bzw. E-Mail Zugang verfügen. Weiterhin regelt die Dienstvereinbarung die Grundsätze für die dienstliche und private Nutzung des Internets und des Emailverkehrs. Die Stiftung und die Personalvertretung stimmen darin überein, dass die nur gelegentliche und im Verhältnis zur dienstlichen Nutzung geringfügige Nutzung von Internet und E-Mail zu privaten Zwecken den sich abzeichnenden Entwicklungstendenzen einer modernen Wissensgesellschaft Rechnung trägt und sowohl die fachliche als auch die gesellschaftspolitische Kompetenz der Beschäftigten erhöht und das Leistungsspektrum damit erweitert werden kann.

(2) Beschäftigte erhalten sofern dienstlich erforderlich einen Zugang zum WWW-Dienst und E-Mail-Dienst. Bei der nur dienstlichen Nutzung besteht zwischen der Stiftung Oper in Berlin und den Beschäftigten kein Anbieter-Nutzer-Verhältnis, da es sich bei der Bereitstellung der Dienste nicht um ein Angebot von Telekommunikation und Telediensten i.S. des Telekommunikationsgesetzes bzw. des Teledienstegesetzes handelt. Die Rechtmäßigkeit einer Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich nach den Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes. Eine Totalüberwachung und eine Vollkontrolle der Beschäftigten ist danach im Hinblick auf die Internetnutzung datenschutzrechtlich unzulässig, andererseits sind angesichts allgemeiner Gefahren im Zusammenhang mit der Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste allerdings auch Kontrollen nötig, um einem möglichen Missbrauch nachgehen zu können, ohne dass gleichzeitig die schutzwürdigen Interessen und Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten verletzt werden.

§ 2

E-Mail-Postfach

(1) Die Beschäftigten erhalten zu dienstlichen Zwecken ein personenbezogenes Postfach. Für die Inhalte und Pflege des personenbezogenen Postfaches ist der jeweilige Beschäftigte persönlich verantwortlich.

(2) Die Pflege beinhaltet die regelmäßige Überprüfung des Posteinganges, die Zuleitung relevanter E-Mails in den Geschäftsgang, Ausdrucken von E-Mails zur Vervollständigung der Akten sowie das Löschen bzw. Archivieren nicht bzw. nicht mehr aktuell benötigter E-Mails.

Bei vorsehbar längerer Abwesenheit (Urlaub, Dienstreise) ist der Abwesenheitsassistent zu aktivieren (Weiterleitungsfunktion und / oder Abwesenheitsmitteilung).

Bei nicht vorhersehbar längerer Abwesenheit oder wenn die erforderliche Aktivierung des Abwesenheitsassistenten unterblieb, kann der jeweilige Vorgesetzte des betroffenen Beschäftigten die Aktivierung des Abwesenheitsassistenten oder die Umleitung eingehender E-Mails auf das personenbezogene Postfach eines Vertreters beim Leiter der EDV Abteilung beantragen. Der Datenschutzbeauftragte und der Personalrat sind hierüber informatorisch in Kenntnis zu setzen (CC/).

(3) Von ein- und ausgehenden dienstlichen E-Mails seiner Beschäftigten darf der jeweilige Vorgesetzte im selben Maße Kenntnis nehmen wie von dienstlichem Schriftverkehr. Beispielsweise kann der Vorgesetzte verfügen, dass ihm jede ein- oder ausgehende E-Mail seiner Mitarbeiter zu Kenntnis zu geben ist.

§ 3 Protokollierung

(1) Zur Wahrung der o.g. Interessen des Dienstherrn kann eine regelmäßige stichprobenhafte und auch zeitnahe Auswertung von Protokolldaten als erforderlich und verhältnismäßig betrachtet werden. Soweit diese Daten für Zwecke der Datensicherheit verarbeitet werden, unterliegen sie jedoch der besonderen Zweckbindung des Datenschutzgesetzes und dürfen für keine anderen Zwecke verwendet werden. Daher müssen Protokolldaten, die der Kontrolle dienen sollen, ob die dienst-/arbeitsrechtlichen Vorgaben für die Nutzung von Internetdiensten eingehalten werden, eigens für diesen Zweck erhoben werden.

(2) Der Zugriff des einzelnen Beschäftigten auf das Internet wird durch den Proxy/Web Server protokolliert und darf nur durch die Systemadministratoren ausgewertet werden. Im Einzelnen werden folgende Daten protokolliert:

- Die Verkehrsdaten für den Internet-Zugang und E-Mail-Verkehr werden mit Angaben von
- Datum / Uhrzeit, Adressen von Absender und Empfänger /aufgerufene Internetadressen und
- übertragener Datenmengen protokolliert.

Die hier erhobenen Daten werden ausschließlich zu Zwecken der:

- Analyse und Korrektur technischer Fehler
- Gewährleistung der Systemsicherheit
- Optimierung des Netzes
- Statistischen Feststellungen des Gesamtnutzungsvolumens
- Stichprobenkontrollen

➤ Missbrauchskontrolle
➤
verwendet.

(3) Eine Verwendung der vorgenannten Daten zur weitergehenden Leistungs- und Verhaltenskontrolle ist nicht gestattet.

(4) Die erhobenen Daten werden nach Erreichen des Zweckes der Erhebung wieder gelöscht, jedoch spätestens nach 6 Monaten. Erhobene Daten zur Missbrauchskontrolle werden umgehend gelöscht, wenn keine Hinweise auf eine missbräuchliche Nutzung vorliegen

§ 4

private Nutzung des WWW- Dienstes und des E-Mail-Dienstes

(1) Die Privatnutzung ist nur im geringfügigen Umfang gestattet sofern dadurch nicht die Sicherheit der IT- Systeme gefährdet sind. Dienstliche Belange haben stets Vorrang und dürfen durch die Privatnutzung nicht beeinträchtigt werden

(2) Die Gestattung der Privatnutzung des E-Mail-Dienstes stellt eine freiwillige Leistung der Stiftung Oper in Berlin dar. Aus der Gestattung der Privatnutzung kann kein Rechtsanspruch der Beschäftigten hergeleitet werden. Die Gestattung kann jederzeit durch einseitige Erklärung widerrufen werden. Eine Haftung für das Funktionieren des E-Mail-Dienstes für private Zwecke ist ausgeschlossen.

(3) Hat die Stiftung Oper in Berlin die private Nutzung des Internet erlaubt, so gelten die Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes bzw. die Regelungen des Telemediengesetzes, da der Dienstherr in diesem Fall seinen Beschäftigten gegenüber die Funktion eines Telekommunikations- bzw. Telemedienanbieters wahrnimmt. Als solcher hat er das Fernmeldegeheimnis nach § 88 TKG zu beachten. Der Erlaubnisrahmen für die Verarbeitung der Verkehrs-, Nutzungs- und Abrechnungsdaten ist sehr eng gesteckt.

§ 5

Genehmigung der privaten Nutzung

(1) Die private Nutzung des E-Mail-Dienstes und/oder des Internet nach § 4 wird nur dann gestattet, wenn der jeweilige Beschäftigte die in der Anlage 1 beigefügte Einwilligungserklärung unterzeichnet hat und damit auch u.a. der Protokollierung der Zugriffe zustimmt, um Missbrauch oder strafbare Handlungen nicht nur im dienstlichen Bereich auszuschließen.

(2) Möchte der jeweilige Beschäftigte nicht, dass die privaten Zugriffe und E-Mails protokolliert werden, muss er die private Nutzung unterlassen.

Die abzugebende unterschriebene Einwilligungserklärung wird zur Personalakte genommen. Ist eine Einwilligungserklärung nicht abgegeben bzw. unterschrieben worden, ist die Privatnutzung unzulässig. Erfolgt sie dennoch, stellt dies eine arbeitsrechtlich relevante Verletzung der Pflichten dar.

(3) Die Privatnutzung darf nicht zur Verfolgung gewerblicher und geschäftsmäßiger Interessen erfolgen. Die Privatnutzung für die Besorgung von Rechtsgeschäften des täglichen Lebens (z.B. Kauf von Fahrkarten) ist zulässig.

(4) Die Privatnutzung darf weiterhin nicht zu Zwecken erfolgen, die die Interessen und das Ansehen der Stiftung Oper in Berlin in der Öffentlichkeit oder die Sicherheit des IT Netzes beeinträchtigen können.

Insbesondere haben

- der Abruf kostenpflichtiger Internetseiten (Internetseiten mit sogenannten Dialerfunktionen, bei denen keine gesonderte private Abrechnung erfolgt),
- das Abrufen, Verbreiten oder Speichern von Inhalten, die gegen persönlichkeitsrechtliche, datenschutzrechtliche, lizenz- und urheberrechtliche oder strafrechtliche Bestimmungen verstoßen,
- das Abrufen, Verbreiten oder Speichern von verfassungsfeindlichen, rassistischen, sexistischen, gewaltverherrlichenden, pornografischen, beleidigenden oder verleumderischen Äußerungen oder Abbildungen,
- Aktivitäten , die sich gegen die Sicherheit von IT- Systemen richten (z.B. Angriffe auf externe Webserver)

zu unterbleiben.

(5) Die Beschäftigten sind bei der Nutzung des E-Mail-Dienstes zu besonderer Sorgfalt verpflichtet. Anhänge von E-Mails sollen nur bei Verlässlichkeit der Quellen geöffnet werden. Meldet die Virenerkennung einen Virus, ist unverzüglich ohne weitere Aktivität am Computer vorzunehmen, die jeweilige IT Abteilung zu informieren.

§ 6

Maßnahmen bei Verstößen/ Missbrauchsregelung

(1) Bei Verdacht auf missbräuchliche/unerlaubte Nutzung des Internetzuganges gemäß §§ 3,4 und 5 dieser Vereinbarung durch einen Beschäftigten erfolgt unter Beteiligung des Datenschutzbeauftragten, dem Personalrat eine durch die Stiftung Oper in Berlin einzusetzende Untersuchungsgruppe. Sie veranlasst gegebenenfalls weitere Untersuchungsmaßnahmen (z.B. Offenlegung der IP-Adresse des benutzten PC's oder weitere Überprüfungen). Auf Basis dieser Untersuchung erstellt sie einen Bericht, der dem Betroffenen ausgehändigt wird. Dieser ist anschließend anzuhören.

(2) Im Übrigen gelten die einschlägigen Regelungen des Tarifrechts bzw. Arbeitsrecht.

(3) Ist aufgrund der stichprobenhaften nicht personengebundenen Kontrollen bzw. der Auswertung der Übersicht des Datenvolumens eine nicht mehr tolerierbare Häufung von offensichtlich privater Nutzung des Internetzuganges zu erkennen, so werden innerhalb einer zu setzenden Frist von 2 Wochen die Stichproben weiterhin nicht-personenbezogen durchgeführt. Ergeben diese Stichproben bzw. die Auswertung der Übersicht des Datenvolumens keine Änderung im Nutzungsverhalten, so werden die Protokolle der folgenden 2 Wochen durch eine Untersuchungsgruppe stichprobenhaft personenbezogen ausgewertet. Hierbei wird wie im Falle des Verdachts einer missbräuchlichen Nutzung (Abs.1) vorgegangen. Zu den Verfahren nach Satz 1 und 2 erfolgt eine entsprechende vorherige schriftliche Mitteilung an alle Beschäftigten.

(4) Ein Verstoß gegen diese Dienstvereinbarung kann neben arbeitsrechtlichen Folgen auch strafrechtliche Konsequenzen haben.

(5) Die Stiftung Oper in Berlin behält sich vor, bei Verstößen gegen diese Vereinbarung die private Nutzung des Internetzuganges im Einzelfall zu untersagen.

§ 7

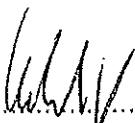
Schlussvorschriften

(1) Diese Dienstvereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.04.2012 nach Zustimmung durch den Stiftungsrat am 01.03.2012 in Kraft.

(2) Diese Dienstvereinbarung kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalendervierteljahres gekündigt werden.

(3) Diese Dienstvereinbarung kann einvernehmlich modifiziert und fortgeschrieben werden, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Berlin, den 1. April 2012.....


.....
Generaldirektor


.....
Personalrat